

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB¹

Vorstand und Aufsichtsrat der Formycon AG (nachfolgend auch „Gesellschaft“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen, „Konzern“ oder „Formycon“) berichten in dieser Erklärung gemäß §§ 289f, 315d HGB sowie Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (nachfolgend auch „DCGK“) über die Corporate Governance der Gesellschaft im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Corporate Governance steht bei Formycon für eine verantwortungsbewusste, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -überwachung, die sämtliche Bereiche des Konzerns einbezieht. Transparente Berichterstattung und Unternehmenskommunikation, eine an den Interessen aller Stakeholder ausgerichtete Unternehmensführung, die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeitenden sowie die Einhaltung geltenden Rechts sind wesentliche Eckpfeiler dieser Unternehmenskultur. Die Gesellschaft und ihre Organe sind sich in ihrem Handeln stets der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst.

1. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft hat als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht drei Organe: den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Deren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich im Wesentlichen aus dem Aktiengesetz und der Satzung der Gesellschaft sowie den Geschäftsordnungen. Als börsennotiertes Unternehmen richtet sich die

Corporate Governance der Gesellschaft zudem nach den Empfehlungen des DCGK in der jeweils geltenden Fassung.

2. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

Am 21. März 2025 haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft die folgende Erklärung gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG verabschiedet:

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Formycon AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Formycon AG („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK“) seit der erstmaligen Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem geregelten Markt am 11. November 2024 („Uplisting“) mit nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen wird:

Empfehlung A.3 des DCGK:

Gemäß der Empfehlung A.3 des DCGK sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken; dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen. Mit dem internen Kontrollsystem und dem Risikomanagementsystem hält sich die Gesellschaft strikt an die Vorgaben des Aktiengesetzes. Nachhaltigkeitsbezogene Ziele, die über diese Anforderungen hinausgehen, setzt die Gesellschaft im Interesse schlanker und funktionierender Verwaltungsprozesse derzeit nicht um. Die Gesellschaft legt jedoch großen Wert darauf, dass nachhaltigkeitsbezogene Ziele zukünftig in der Unternehmensstrategie und -planung angemessen

¹ Nicht geprüfte Information

berücksichtigt werden. Daher sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem des Unternehmens zukünftig um nachhaltigkeitsbezogene Ziele erweitert werden.

Empfehlung C.10 des DCGK:

Gemäß der Empfehlung C.10 des DCGK soll der Aufsichtsratsvorsitzende unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Für den derzeitigen Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft („Aufsichtsrat“), Wolfgang Essler, wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt. Aufsichtsratsmitglieder sind als von der Gesellschaft und deren Vorstand als unabhängig anzusehen, wenn sie in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Herr Essler ist Geschäftsführer der Santo Holding (Deutschland) GmbH, die 24,04 % der Aktien der Gesellschaft hält und damit der größte Aktionär der Gesellschaft ist. Zwischen der Santo Holding (Deutschland) GmbH oder der mit ihr verbundenen Unternehmen und der Gesellschaft bestehen Geschäftsbeziehungen. Diese Umstände stellen bzw. stellen keinen Interessenkonflikt dar und beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen auch nicht die Wahrnehmung der Aufgaben von Herrn Essler als Aufsichtsratsvorsitzender. Allerdings kann die Gesellschaft in bestimmten Fällen Interessen verfolgen, die mit den Interessen der Santo Holding (Deutschland) GmbH kollidieren.

Im Übrigen wurde und wird der Empfehlung C.10 des DCGK, insbesondere in Bezug auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, entsprochen.

Empfehlungen G.1 und G.2 des DCGK:

Die Empfehlungen G.1 und G.2 des DCGK enthalten Vorgaben, die der Aufsichtsrat bei der Festlegung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft („Vorstand“) gemäß § 87a Abs. 1 AktG und der Festlegung der konkreten Vergütung für die Vorstandsmitglieder auf Grundlage dieses Vergütungssystems berücksichtigen sollte. Zum Zeitpunkt des Uplisting hatte der Aufsichtsrat noch kein Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 87a Abs. 1 AktG und

der Empfehlung G.1 des DCGK beschlossen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, ein Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zu beschließen, das § 87a Abs. 1 AktG und der Empfehlung G.1 des DCGK entspricht und auf dessen Grundlage er die konkrete Vergütung für die Vorstandsmitglieder gemäß Empfehlung G.2 des DCGK festlegt. Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder soll der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Juni 2025 zur Billigung vorgeschlagen werden und bis zu diesem Zeitpunkt in sämtlichen bestehenden Vorstandsdienstverträgen umgesetzt werden.

Empfehlung G.7 des DCGK:

Nach der Empfehlung G.7 Satz 1 des DCGK soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen. Im Dezember 2024 wurden den Vorstandsmitgliedern (virtuelle) Performance Share Units („PSUs“) zugeteilt. Die PSUs haben eine Performance Periode vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2028. Die Leistungskriterien für die PSUs wurden ebenfalls im Dezember 2024 und somit nicht „für das bevorstehende Geschäftsjahr“ festgelegt.

Hintergrund für die Festlegung der Leistungskriterien im Dezember 2024 war, dass die PSUs auf Grundlage eines neuen, im Geschäftsjahr 2024 entwickelten Long-Term Incentive Plans („LTI-Plan 2024“) ausgegeben wurden, und dieser LTI-Plan 2024 erst nach dem Uplisting beschlossen wurde.

Im Übrigen wurde der Empfehlung G.7 des DCGK entsprochen. Es ist beabsichtigt, der Empfehlung G.7 des DCGK in Zukunft vollumfänglich zu entsprechen.

Empfehlungen G.9, G.10 und G.12 des DCGK:

Nach der Empfehlung G.9 des DCGK soll der Aufsichtsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Höhe der individuell für dieses Jahr zu gewährenden Vergütungsbestandteile in Abhängigkeit von der Zielerreichung festlegen, wobei die Zielerreichung dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar sein soll. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied nach der

Empfehlung G.10 Satz 2 des DCGK erst nach vier Jahren verfügen können. Die Empfehlung G.12 des DCGK sieht schließlich vor, dass im Fall der Beendigung eines Vorstandsdienstvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen soll.

Der LTI-Plan 2024 sieht für den Fall eines Kontrollwechsels (d.h. das unmittelbare und/oder mittelbare Halten von mindestens 50 % der Stimmrechte an der Gesellschaft durch den Erwerb von Aktien oder in sonstiger Weise durch einen Dritten, der Abschluss eines Beherrschungsvertrags zwischen der Gesellschaft als beherrschtem Unternehmen und einem anderen Unternehmen als herrschendem Unternehmen oder ein vergleichbares Ereignis) vor, dass der LTI-Plan 2024 endet und die Anzahl der zugeteilten PSUs zeitanteilig (pro rata temporis) mit einem Performance-Faktor von 100 % unabhängig von der konkreten Zielerreichung bereits mit Beendigung des LTI-Plans 2024 ausgezahlt werden.

Im Übrigen wurde und wird den Empfehlung G.9, G.10 und G.12 des DCGK entsprochen.

Planegg-Martinsried, 21. März 2025

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.formycon.com/investoren/governance/>

verfügbar.

3. Vergütungssystem und Vergütungsbericht

Der Aufsichtsrat wird der am 18. Juni 2025 geplanten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ein Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zur Billigung vorlegen, das § 87a Abs. 1 AktG und der Empfehlung G.1 des DCGK entspricht und auf dessen Grundlage er die konkrete Vergütung für die Vorstandsmitglieder gemäß Empfehlung G.2 des DCGK festlegt. Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder soll spätestens bis zur der am 18. Juni 2025 geplanten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft in allen bestehenden Vorstandsverträgen reflektiert sein.

Das Vergütungssystem und die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder sollen der am 18. Juni 2025 geplanten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Beschlussfassung nach § 113 Abs. 3 AktG vorgelegt werden.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.formycon.com/investoren/governance/> öffentlich zugänglich.

4. Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (*Stakeholder*).

Überblick

Der Vorstand besteht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Zum 31. Dezember 2024 bestand der Vorstand aus vier Mitgliedern. Ausschüsse des Vorstands bestehen nicht.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen

Bestimmungen und der internen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung im Konzern hin (*Compliance*). Er trägt zudem für ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage der Gesellschaft angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem, Risikomanagementsystem und internes Revisionssystem Sorge. Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem umfassen auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance-Management-System. Die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems werden im Lagebericht beschrieben, wo auch zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen wird.

Die Vorstandsmitglieder sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen der Gesellschaft oder anderer Unternehmen des Konzerns für sich, für eine ihnen nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die sie tätig sind, nutzen. Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei Unternehmen außerhalb des Konzerns, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Jedes Vorstandsmitglied muss bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder darüber informieren, dass und zu welchem Gegenstand ein Interessenkonflikt besteht oder bestehen könnte und dass der Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat offengelegt worden ist. Interessenkonflikte wurden im Geschäftsjahr 2024 nicht angezeigt. Die Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Dienstvertrags einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Zusammensetzung

Im Geschäftsjahr 2024 gehörten dem Vorstand die folgenden Mitglieder an:

Dr. Stefan Glombitza

- Jahrgang 1965
- Vorsitzender des Vorstands (seit 1. Januar 2025) und Chief Executive Officer/Chief Operations Officer
- Erste Bestellung mit Wirkung zum 1. Oktober 2016
- Bestellt bis zum 31. Dezember 2027
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024): keine

Nicola Mikulcik

- Jahrgang 1971
- Mitglied des Vorstands und Chief Business Officer
- Erste Bestellung mit Wirkung zum 1. Juni 2022
- Bestellt bis zum 31. Mai 2027
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024): Mitglied des Verwaltungsrats der Bioeq AG, Zug, Schweiz

Dr. Andreas Seidl

- Jahrgang 1969
- Mitglied des Vorstands und Chief Scientific Officer

- Erste Bestellung mit Wirkung zum 1. Juli 2022
- Bestellt bis zum 30. Juni 2027
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024): keine

Enno Spillner

- Jahrgang 1970
- Mitglied des Vorstands und Chief Financial Officer
- Erste Bestellung mit Wirkung zum 1. April 2023
- Bestellt bis zum 31. März 2026
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024): Mitglied des Aufsichtsrats der NANOBIOTIX SA à directoire (s.a.i.), Paris, Frankreich

Die Lebensläufe der aktuellen Vorstandsmitglieder werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.formycon.com/unternehmen/vorstand/> veröffentlicht und bei Bedarf aktualisiert. Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder sind im Vergütungsbericht zu finden.

Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in der Führungsebene unterhalb des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand gemäß § 111 Abs. 5 AktG auf mindestens 25 % (dies entspricht einer Frau bei einem aus vier Mitgliedern bestehenden Vorstand). Er hat bestimmt, dass diese Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand bis zum Ablauf des 26. Februar 2030 zu erreichen ist. Die festgelegte Zielgröße für

den Frauenanteil im Vorstand wurde im Geschäftsjahr 2024 erreicht.

Für den Frauenanteil in der Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand die Zielgröße gemäß § 76 Abs. 4 AktG in Höhe von mindestens 35 % festgelegt und bestimmt, dass diese Zielgröße bis zum Ablauf des 26. Februar 2030 zu erreichen ist. Die zuvor genannte Zielgröße wurde im Geschäftsjahr 2024 erreicht. Die Führungsebene unterhalb des Vorstands der Gesellschaft setzt sich aus den Mitarbeitenden der Gesellschaft zusammen, welche die Funktionsbezeichnungen Vice President, Senior Director, Director oder Associate Director führen. Dieser Führungsebene gehörten zum 31. Dezember 2024 32 Mitarbeitende an, von denen 13 Mitarbeitende weiblich sind (dies entspricht einem Anteil von rund 40 %). Da die Gesellschaft über eine geringe Zahl von Mitarbeitenden und eine flache Managementstruktur verfügt, besteht unterhalb des Vorstands nur eine Führungsebene, sodass ausschließlich für diese Führungsebene eine Zielgröße für den Frauenanteil festgelegt wurde.

Diversitätskonzept für den Vorstand

Die Zusammensetzung des Vorstands orientiert sich an der fachlichen Qualifikation der Mitglieder für das zu übernehmende Aufgabengebiet, der ausgewiesenen Führungserfahrung sowie den bisher gezeigten Leistungen und Kenntnissen. Neben diesen Kriterien achtet der Aufsichtsrat bei Neubesetzungen auch auf Vielfalt (Diversität) im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder sollen das folgende Profil erfüllen:

- Der Aufsichtsrat strebt eine hinreichende Diversität im Hinblick auf Persönlichkeit, Geschlecht, Internationalität, beruflichen Hintergrund, Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Altersverteilung an. Bei der Prüfung potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung von Vorstandspositionen soll der Gesichtspunkt der Diversität frühzeitig im Auswahlprozess angemessen berücksichtigt werden. Zusammen mit den Zielen für die Zusammensetzung und dem

Kompetenzprofil soll damit der Vorstand so besetzt sein, dass eine qualifizierte Leitung des Unternehmens durch den Vorstand sichergestellt ist.

- Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst eine Vielzahl grenzüberschreitender Aktivitäten. Eine angemessene Anzahl an Vorstandsmitgliedern soll daher aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit Erfahrungen in international tätigen Unternehmen gesammelt haben.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Besetzung einer konkreten Position im Vorstand ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Der Aufsichtsrat berücksichtigt die Ziele für die Zusammensetzung und die im Diversitätskonzept niederlegten Anforderungen im Rahmen des Auswahlprozesses und der Bestellung von Vorstandsmitgliedern.

Alle genannten Kriterien sind erfüllt bzw. werden beachtet. Der Vorstand ist entsprechend den Vorgaben des Diversitätskonzepts für den Vorstand zusammengesetzt.

Zum Vorstandsmitglied soll in der Regel nur bestellt werden, wer im Zeitpunkt der Bestellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Empfehlung B.5 des DCGK).

Langfristige Nachfolgeplanung

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Grundlage dafür bilden Gespräche mit den Vorstandsmitgliedern und Eindrücke von Führungskräften, die in den Sitzungen des Aufsichtsrats präsentieren. Auf diese Weise macht sich der Aufsichtsrat ein Bild von potenziellen Nachfolgerinnen und Nachfolgern innerhalb des Konzerns.

Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand eine Geschäftsordnung gegeben, die unter anderem auch einen Geschäftsverteilungsplan mit der Ressortaufteilung zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern enthält.

Im Geschäftsjahr 2024 waren die Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder wie folgt geregelt:

Dr. Stefan Glombitza

Vorsitzender des Vorstands
*Chief Executive Officer (CEO) &
Chief Operations Officer (COO)*

- Unternehmensstrategie und Unternehmensentwicklung
- Leitung operativer technischer Entwicklungseinheiten
- Program-Management inkl. Project Management Office
- Protein(analytics) - and Process Sciences
- Drug Product Development
- Regulatory affairs
- Quality Management

Nicola Mikulcik

Chief Business Officer (CBO)

- Geschäftsentwicklung insbesondere Kooperationen (z.B. Lizenzierung, Co-Entwicklung, strategische Partnerschaften) und Wettbewerbsbeobachtung
 - Leitung Einkauf
 - Leitung Launch-Management und Supply Chain
 - Leitung Patent Litigation
 - Repräsentanz der Gesellschaft in der bioeq AG
-

Dr. Andreas Seidl

Chief Scientific Officer (CSO)

- Prä-klinische Entwicklung
- Klinische Entwicklung
- Klinische Bioanalytik
- IP (FTO-Analysen and Patentschutz für Entwicklungsprojekte)
- Bereichsübergreifend Innovations- und Technologie-Management
- Arbeitssicherheit

Enno Spillner

Chief Financial Officer (CFO)

- Finanzen (Buchhaltung, Controlling, Treasury, Steuern)
 - Kommunikation (Investor Relations, Public Relations, Interne Kommunikation)
 - ESG
 - Legal, Governance & Compliance
 - Risiko Management
 - IT (IT, Digitalisierung, Cyber Security)
 - Human Resources
 - Facility Management
-

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft,

der Geschäftsordnung für den Vorstand und der jeweiligen Dienstverträge. Er arbeitet zum Wohle der Gesellschaft und des Konzerns eng und vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft, insbesondere dem Aufsichtsrat, und der Belegschaft zusammen.

Die Vorstandsmitglieder tragen die Gesamtverantwortung für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Die Geschäftsordnung für den Vorstand legt bestimmte Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Tragweite fest, für die eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand erforderlich ist. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Mitglied des Vorstands den ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig. Die Führung aller Geschäftsbereiche ist einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele auszurichten. Jedes Vorstandsmitglied hat die geschäftsbereichsbezogenen Interessen stets dem Erfolg und Wohl der Gesellschaft und des Konzerns unterzuordnen.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig und insbesondere den Vorsitzenden des Vorstands laufend über wesentliche Maßnahmen, Vorgänge und Absichten sowie über besondere Risiken oder drohende Verluste. Jedes Vorstandsmitglied kann von den anderen Vorstandsmitgliedern jederzeit Auskunft über konkrete Geschäftsangelegenheiten aus dem jeweiligen Geschäftsbereich des Vorstandsmitglieds verlangen. Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Geschäftsbereiche sachlich untereinander. Zugleich obliegt ihm die vorstandsinterne Überwachung der einzelnen Geschäftsbereiche. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Führung der Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele und Pläne ausgerichtet wird.

Der Vorstand tritt in der Regel alle zwei Wochen zu einer Sitzung zusammen. Sitzungen müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstands die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen ein, sofern er nicht turnusmäßige Sitzungen

anordnet, und leitet sie. Sind der Vorsitzende des Vorstands und – sofern ein Stellvertreter ernannt wurde – der Stellvertreter an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung gehindert, wird die Sitzung von dem vom Vorsitzenden des Vorstands bestimmten Mitglied, anderenfalls von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstands geleitet.

Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Vorstandsmitglieder telefonisch oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltet werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. In diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel, in Kombination der vorgenannten Formen sowie in Kombination von Sitzung und Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt und kein anderes Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Sofern ein Vorstandsmitglied nicht an einer solchen Beschlussfassung teilgenommen hat, soll es unverzüglich über die gefassten Beschlüsse informiert werden. Über die Beschlüsse und Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die der Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen der Vorsitzende des Vorstands unterzeichnet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einstimmig gefasst werden. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, werden die Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt.

Jedes Vorstandsmitglied kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden, sofern der Gesamtvorstand nicht widerspricht.

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden.

Der Vorstand berichtet an den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah, umfassend und in der Regel in Textform über alle für die Gesellschaft oder den Konzern relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Finanzen und der Compliance. Der Vorstand hat dabei auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den in den aufgestellten Plänen vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.

Für Geschäftsführungsmaßnahmen von grundlegender Bedeutung hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Geschäfte oder Maßnahmen, die nicht in der Geschäftsordnung für den Vorstand aufgeführt sind, der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterwerfen.

Praktiken der Unternehmensführung

Compliance und umfassender Verhaltenskodex (Code of Conduct)

Für die Gesellschaft hat unternehmerische Integrität höchste Priorität. Deshalb versteht der Konzern unter Compliance nicht nur die Einhaltung der geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften. Die Gesellschaft fühlt sich darüber hinaus auch ethischen und moralischen Werten verpflichtet. Zu diesem Zweck hat das Unternehmen bestimmte an der Risikolage des

Unternehmens ausgerichtete Compliance-Maßnahmen implementiert, welche die Mitarbeitenden und Führungskräfte dabei unterstützen, diesen Ansprüchen gerecht zu werden.

Die Abteilung Recht & Compliance berichtet direkt an den Chief Financial Officer und betreut die Compliance. Der Vorstand ist für die Einhaltung Compliance-relevanter Maßnahmen und Prozesse, der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien verantwortlich. Im Aufsichtsrat befasst sich vor allem der Prüfungsausschuss regelmäßig mit Compliance-Themen, wodurch eine Berichtslinie in den Aufsichtsrat sichergestellt ist.

Das konzernweite Hinweisgebersystem (Whistleblower-System) gibt Mitarbeitenden die Möglichkeit, anonym und geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Das Hinweisgebersystem steht unter <https://formycon.integrityline.com/?lang=de> zur Verfügung. Auch Dritten steht dieses System zur Verfügung. Die Gesellschaft hat eine „Whistleblower Policy“ zum Hinweisgebersystem verabschiedet und auf ihrer Internetseite unter <https://www.formycon.com/nachhaltigkeit/berichte-downloads/> veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat einen Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier CoC) erlassen. Diese Grundsätze sollen eine Grundlage für Lieferungen von Waren und Dienstleistungen bilden. Der Supplier CoC ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.formycon.com/nachhaltigkeit/berichte-downloads/> veröffentlicht.²

Der Verhaltenskodex (Code of Conduct) fasst die Compliance-Anforderungen von Formycon zusammen, die sowohl für das Unternehmen und das Management als auch für jeden einzelnen Mitarbeitenden verbindlich sind. Der Verhaltenskodex ist auf der Internetseite von Formycon unter <https://www.formycon.com/nachhaltigkeit/berichte-downloads/> verfügbar.

Der Verhaltenskodex (Code of Conduct) regelt insbesondere:

² Nicht geprüfte Information

- den Schutz des Wissensvorsprungs von Formycon und den Schutz der gewerblichen Schutzrechte Dritter,
- die Zusammenarbeit mit Behörden,
- die Fairness im Wettbewerb und strikte Einhaltung des Kartellrechts,
- die Integrität im Geschäftsleben,
- die Trennung von unternehmerischen und privaten Interessen,
- die Wahrung der Chancengleichheit beim Wertpapierhandel und der Wertpapierberichterstattung,
- den Datenschutz und die Datensicherheit,
- den Schutz der Umwelt, Gesundheit und Sicherheit sowie
- die Compliance für die Datenverarbeitung und Finanzberichterstattung.

Der Verhaltenskodex steht den Mitarbeitenden auf Deutsch und Englisch zur Verfügung.

Bei Fragen oder Verdachtsfällen des Verstoßes gegen den Verhaltenskodex können sich die Mitarbeitenden jederzeit an den Compliance-Beauftragten der Gesellschaft wenden oder einen anonymen Hinweis über das Hinweisgebersystem abgeben.

Weitere die Compliance betreffende Sachverhalte, wie zum Beispiel der Umgang mit Insiderinformationen, werden über konzernweit verbindliche Richtlinien geregelt. Im Fall von Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen werden die Informationen aktualisiert und die betroffenen Mitarbeitenden auch im Rahmen von Schulungen informiert.

Nachhaltigkeit

Der Vorstand stellt sicher, dass die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifiziert und bewertet werden. In der Unternehmensstrategie werden neben langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt. Die Unternehmensplanung umfasst – neben entsprechenden finanziellen Zielen – auch entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Ziele. Umfassende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.formycon.com/nachhaltigkeit/verantwortung/> verfügbar.

Risikomanagementsystem und internes Kontrollsystem

Die Gesellschaft verfügt über ein integriertes Risikomanagementsystem. Ziel des zentralen Risikomanagements ist es, Risiken und Chancen frühzeitig zu erkennen, finanzielle, umwelt- und strategiebezogene Schäden zu mindern, das Risikoprofil zu optimieren und die Einhaltung wesentlicher Unternehmensgrundsätze sicherzustellen. Das Risikomanagement ist daher ein wichtiger Bestandteil der Unternehmenssteuerung. Das interne Kontrollsystem wird regelmäßig von Vorstand und Abschlussprüfer auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft.

Die Gesellschaft hat Maßnahmen ergriffen, um festgestellte Schwächen zu beheben und die Prozesse und Systeme kontinuierlich zu verbessern.

In der gesamthaften Würdigung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie des Risikomanagementsystems haben sich unter Berücksichtigung von Umfang der Geschäftstätigkeit und Risikolage des Unternehmens keine Hinweise darauf ergeben, dass diese Systeme im Ergebnis nicht angemessen oder nicht wirksam sind.

Weitere Informationen sind im Risiko- und Chancenbericht zu finden.

5. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und zu beraten.

Überblick

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung aus fünf Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wahlen zum Aufsichtsrat werden regelmäßig als Einzelwahl durchgeführt.

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und setzt ihre Vergütung fest. Er kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Die Überwachung und Beratung durch den Aufsichtsrat umfasst insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für Formycon eingebunden. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance sowie sonstige wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft und des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind. Er prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns. Er stellt den Jahresabschluss der Gesellschaft fest und billigt den Konzernabschluss, wobei er die Ergebnisse der durch den Prüfungsausschuss vorgenommenen Vorprüfung zugrunde legt und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers berücksichtigt. Der Aufsichtsrat beschließt über den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Er befasst sich auch mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Gesellschaft.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen der Gesellschaft oder anderer Unternehmen des Konzerns für sich, für eine ihnen nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die sie tätig sind, nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat bestehende und potenzielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern der Gesellschaft oder bei sonstigen Dritten entstehen bzw. entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offenzulegen.

Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung wird im Bericht des Aufsichtsrats informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats Wolfgang Essler ist Geschäftsführer der Santo Holding (Deutschland) GmbH. Das Mitglied des Aufsichtsrats Klaus Röhrig ist Gründungspartner und Co-Chief Investment Officer bei Active Ownership Corporation S.à r.l. Aufgrund eines potentiellen Interessenkonflikts bedingt durch diese Funktionen nahmen Wolfgang Essler und Klaus Röhrig vorsorglich nicht an der Beschlussfassung über den Abschluss des zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmerin und der Santo Holding (Deutschland) GmbH sowie der Active Ownership Corporation S.à r.l. handelnd für die Active Ownership SICAV SIF SCS als Darlehensgeberinnen abgeschlossenen Darlehensvertrag teil. Beide legten den potentiellen Interessenkonflikt gegenüber den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats offen. Wolfgang Essler und Klaus Röhrig erklärten sich mit der Beschlussfassung durch die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats einverstanden. Im Übrigen wurden im Geschäftsjahr 2024 keine Interessenkonflikte angezeigt.

Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitglieds soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen.

Neue Aufsichtsratsmitglieder durchlaufen ein Onboarding-Programm. Das Onboarding-Programm sieht unter anderem eine Einführung in die

Regelwerke zur Corporate Governance, die Geschäftstätigkeit und strategische Ausrichtung der Gesellschaft vor und umfasst zudem vorbereitende Gespräche mit Vorstandsmitgliedern.

Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass ihnen für die Wahrnehmung ihres Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Sofern die Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen sie insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Zusammensetzung

Im Geschäftsjahr 2024 gehörten dem Aufsichtsrat die folgenden Mitglieder an:

Wolfgang Essler

- Jahrgang: 1972
- Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Mitglied seit 25. Juli 2023
- Gewählt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2027
- Haupttätigkeit: Generalbevollmächtigter der ATHOS und Geschäftsführer der Santo Holding (Deutschland) GmbH
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024):

- Vanguard AG, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates;
- Mega Pharma Holding Uruguay S.A., Montevideo, Uruguay, Mitglied des nicht-exekutiven Verwaltungsrats;
- Terra Quantum AG, St. Gallen, Schweiz, Mitglied des Verwaltungsrats.

Colin Bond (ab 1. Oktober 2024)

- Jahrgang: 1960
- Stellvertretender Vorsitzender seit 1. Oktober 2024
- Mitglied seit 1. Oktober 2024
- Gewählt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2028
- Haupttätigkeit: Verwaltungsratsmitglied
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024):
 - BioPharma Credit Plc, Leeds, Vereinigtes Königreich, Mitglied des Board of Directors;
 - Agomab Therapeutics NV, Antwerpen, Belgien, Mitglied des Board of Directors;
 - Oxford Biomedica PLC, Oxford, Vereinigtes Königreich, Mitglied des Board of Directors (seit 1. Januar 2025).

Nicholas Haggar (ab 12. Juni 2024)

- Jahrgang: 1965
- Stellvertretender Vorsitzender von 12. Juni 2024 bis 30. September 2024
- Mitglied seit 12. Juni 2024
- Gewählt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2028
- Haupttätigkeit: Chief Executive Officer der HealthQube Ltd
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024):
 - Zentiva K.S. International, Prag, Tschechische Republik, nicht geschäftsführender Direktor;
 - Biocon Limited, Bangalore, Indien, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied;
 - Biocon Biologics Ltd., Bangalore, Indien, unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats;
 - Biocon Biologics UK Ltd, London, Vereinigtes Königreich, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied;
 - Biosimilars NewCo Ltd, London, Vereinigtes Königreich, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied;
 - Biosimilars Collaborations Ireland Ltd., Dublin, Irland, nicht geschäftsführendes Vorstandsmitglied;

- Polpharma Group B.V., nicht-geschäftsführender Vorsitzender.

Klaus Röhrig

- Jahrgang: 1977
- Mitglied seit 10. Dezember 2020
- Gewählt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2025
- Haupttätigkeit: Gründungspartner und Co-Chief Investment Officer der Active Ownership Capital S.à r.l.
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024):
 - Agfa-Gevaert N.V., Belgien, Mitglied des Verwaltungsrats (nicht geschäftsführendes Mitglied);
 - Fagron NV, Belgien, Mitglied des Verwaltungsrats (nicht geschäftsführendes Mitglied);
 - MAM Baby AG, Wollerau, Schweiz, Mitglied des Verwaltungsrates;
 - Active Ownership Corporation S.à.r.l., Grevenmacher, Luxemburg, Mitglied des Verwaltungsrats;
 - Active Ownership Capital S.à.r.l., Grevenmacher, Luxemburg, Mitglied des Verwaltungsrats;
 - White Elephant Holdco S.à.r.l., Grevenmacher, Luxemburg, Mitglied des Verwaltungsrats;
 - White Elephant S.à.r.l., Grevenmacher, Luxemburg, Mitglied des Verwaltungsrats;

- AOC Technology SAS, Grevenmacher, Luxemburg, Mitglied des Verwaltungsrats;
- AO Gaming S.à.r.l., Grevenmacher, Luxemburg, Mitglied des Verwaltungsrats;
- AOC Cloud S.à.r.l., Grevenmacher, Luxemburg, Mitglied des Verwaltungsrats;
- AOC Pharma S.à.r.l., Grevenmacher, Luxemburg, Mitglied des Verwaltungsrats.

Dr. Bodo Coldewey (ab 12. Juni 2024)

- Jahrgang 1971
- Mitglied seit 12. Juni 2024
- Gewählt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2027
- Haupttätigkeit: Geschäftsführer des Family Office WEGA Invest GmbH
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024): Keine

Dr. Olaf Stiller (bis 12. Juni 2024)

- Jahrgang 1977
- Vorsitzender bis 12. Juni 2024
- Mitglied von 4. August 2010 bis 12. Juni 2024
- Haupttätigkeit: Mitglied des Vorstands der Paedi Protect AG (bis 25. September 2024)
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von

Wirtschaftsunternehmen (Stand: 12. Juni 2024):

- NanoRepro AG, Mitglied des Aufsichtsrats;
- Deutsche Reinigungswerke AG, Mitglied des Aufsichtsrats;
- HWT invest Aktiengesellschaft, Mitglied des Aufsichtsrats.

Peter Wendeln (bis 12. Juni 2024)

- Jahrgang 1964
- Stellvertretender Vorsitzender bis 12. Juni 2024
- Mitglied von 4. August 2010 bis 12. Juni 2024
- Haupttätigkeit: Geschäftsführer und Gesellschafter der Wendeln & Cie. Asset Management GmbH
- Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 12. Juni 2024): Keine

Die Lebensläufe der aktuellen Aufsichtsratsmitglieder werden auf der Internetseite von Formycon unter <https://www.formycon.com/unternehmen/aufsichtsrat-der-formycon-ag/> veröffentlicht und jährlich aktualisiert. Angaben zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder finden Sie im Vergütungsbericht.

Mit Ausnahme von Wolfgang Essler und Klaus Röhrig sind alle Aufsichtsratsmitglieder (d.h. (Stand 31. Dezember 2024) Colin Bond, Nicholas Haggart und Dr. Bodo Coldewey) nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des DCGK.

Colin Bond verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von

Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie Kenntnisse und Erfahrungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dr. Bodo Coldewey verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei Besetzungen im Aufsichtsrat am Kompetenzprofil und der Qualifikationsmatrix, welche die Anforderungen an den Aufsichtsrat in den Bereichen (1) Unabhängigkeit, (2) Diversität und (3) fachliche Kompetenzen im Detail darstellt. Das Kompetenzprofil berücksichtigt zudem die unternehmensspezifische Situation von Formycon, die internationale Struktur, die zukünftige Entwicklung der Märkte und des Produktportfolios.

- **Unabhängigkeit:** Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Definition der Unabhängigkeit am Deutschen Corporate Governance Kodex.
- **Diversität:** Der Aufsichtsrat strebt eine hinreichende Diversität im Hinblick auf Persönlichkeit, Geschlecht, Internationalität, beruflichen Hintergrund, Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Altersverteilung an.
- **Fachliche Kompetenzen:** Zur verantwortungsvollen Ausübung des Mandats hat der Aufsichtsrat zudem eine Vielzahl an fachlichen Kompetenzen definiert, die zur Bewertung der vielfältigen Themen der Aufsichtsratsagenda erforderlich sind. Der Aufsichtsrat soll insgesamt über Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten der Gesellschaft als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse

- in der Führung eines (internationalen) Unternehmens,
- in der Healthcare- und Life Science-Branche,
- auf dem Gebiet der Forschung & Entwicklung sowie Kommerzialisierung,
- zu den wesentlichen Märkten, in denen Formycon tätig ist,
- in der Rechnungslegung,
- in der Abschlussprüfung,
- im Controlling und Risikomanagement,
- auf den Gebieten Recht, Governance und Compliance, und
- auf dem Gebiet Nachhaltigkeit (Umwelt und Soziales).

Darüber hinaus muss mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen (zwei Financial Experts).

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat folgende weitere Vorgaben bzgl. seiner Besetzung festgelegt:

- In den Aufsichtsrat soll in der Regel nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst eine Vielzahl grenzüberschreitender Aktivitäten. Eine angemessene Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern soll daher aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit Erfahrungen in international tätigen Unternehmen gesammelt haben

- Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Funktion in einem Geschäftsführungsorgan bei wesentlichen Wettbewerbern des Konzerns ausüben.

Alle genannten Kriterien sind erfüllt bzw. werden beachtet.

Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats wird kontinuierlich weiterentwickelt und der Stand der

Umsetzung im Folgenden in Form der Qualifikationsmatrix offengelegt.

Qualifikationsmatrix für den Aufsichtsrat

		Wolfgang Essler	Colin Bond	Nicholas Haggart	Klaus Röhrig	Dr. Bodo Coldewey
Amtsdauer	Gewählt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung in	2027	2028	2028	2025	2027
Funktion	Aufsichtsgremium	Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender	Mitglied	Mitglied	Mitglied
	Prüfungsausschuss		Vorsitzender	Mitglied		Stellv. Vorsitzender
	Nominierungs- und Vergütungsausschuss	Stellv. Vorsitzender	Mitglied	Vorsitzender		
Unabhängigkeit	Unabhängigkeit gemäß DCGK	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja
Vielfalt	Geschlecht	Männlich	Männlich	Männlich	Männlich	Männlich
	Alters-Cluster	46 - 55	56 - 65	56 - 65	46 - 55	46 - 55
	Nationalität	Deutsch	Britisch/ Schweizerisch	Britisch	Österreich	Deutsch
	Internationale Erfahrung	✓	✓	✓	✓	✓
	Bildungshintergrund	Betriebswirtschaft	Pharmazie und Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	Wirtschaftsingenieurwesen
Fachliche Kompetenzen, d.h. vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse in	Führung eines (internationalen) Unternehmens	✓	✓	✓	✓	✓
	Healthcare- und Life Science-Branche	✓	✓	✓		
	Forschung & Entwicklung und Kommerzialisierung	✓		✓		
	Wesentliche Märkte, in denen Formycon tätig ist	✓	✓	✓	✓	
	Rechnungslegung	✓	✓	✓	✓	✓
	Abschlussprüfung	✓	✓	✓	✓	✓
	Controlling und Risikomanagement	✓	✓	✓	✓	✓
	Recht, Governance und Compliance	✓	✓	✓	✓	✓
	Nachhaltigkeit (Umwelt und Soziales)	✓	✓	✓	✓	

Der Aufsichtsrat der Formycon AG ist der Auffassung, dass er in seiner Gesamtheit das Kompetenzprofil angemessen ausfüllt. Zudem ist für jede der definierten Kompetenzen mindestens ein Experte im Aufsichtsrat vertreten.

Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG in Höhe von mindestens 0,00 % festgelegt und bestimmt, dass diese Zielgröße bis zum 26. Februar 2030 zu erreichen ist.

Die Zielgröße „Null“ entspricht dem Status Quo bei der Gesellschaft, die einen nur mit Männern besetzten Aufsichtsrat hat. Die Gesellschaft hat ihren Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2024 neu zusammengesetzt. Der Such- und Auswahlprozess für neue Aufsichtsratsmitglieder wurde gerade auch im Hinblick auf eine Besetzung mit Frauen durchgeführt. Letztlich hat sich der Aufsichtsrat entschieden, mit Colin Bond, Dr. Bodo Coldewey und Nicholas Haggard drei hoch qualifizierte neue Mitglieder vorzuschlagen und zu gewinnen, die wesentlich zu einer Professionalisierung und Internationalisierung der Aufsichtsratsaktivität beitragen. Die Gesellschaft ist ein dynamisches Wachstumsunternehmen, das erst im November 2024 das Uplisting in den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse vollzogen hat. In dieser Phase des Unternehmens ist nach Auffassung des Aufsichtsrats eine Konstanz in der Organbesetzung von entscheidender Bedeutung für die weitere Entwicklung. Es ist daher beabsichtigt, die Tätigkeit im Aufsichtsrat auch in den kommenden Jahren in dieser Zusammensetzung fortzuführen.

Die zuvor genannte Zielgröße wurde im Geschäftsjahr 2024 erreicht.

Angaben zum Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat soll sicherstellen, dass dessen Mitglieder über die persönlichen Voraussetzungen wie zum Beispiel die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben

ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Es setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- die festgesetzten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats;
- das Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat;
- die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat in Höhe von mindestens 0,00 %.

Das Diversitätskonzept wird im Zuge der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder umgesetzt sowie in Vorbereitung auf diese bei der Suche nach Kandidaten für den Aufsichtsrat. Im Falle von Neubesetzungen wird zudem geprüft, welche der Kompetenzen im Aufsichtsrat gegebenenfalls verstärkt werden können.

Es wurden alle genannten Kriterien im Geschäftsjahr 2024 erfüllt bzw. beachtet. Der Aufsichtsrat war im Geschäftsjahr 2024 entsprechend den Vorgaben des Diversitätskonzepts zusammengesetzt. Die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der Vorgaben des Diversitätskonzepts.

Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.formycon.com/investoren/governance/> öffentlich zugänglich.

Der Aufsichtsrat hält so viele Sitzungen ab, wie es das Gesetz oder die Geschäfte der Gesellschaft erfordern; er tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr. Die Schwerpunkte der Sitzungen im abgelaufenen Geschäftsjahr sind im Bericht des Aufsichtsrats zusammengefasst. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder können Sitzungen auch in Form einer

Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und/oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten als anwesend. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über sonstige elektronische Kommunikationsmittel teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmten angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder per Videokonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende es anordnet und entweder die teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder durch elektronische Kommunikationsmittel miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können oder kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden

oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, des Stellvertreters den Ausschlag (Stichentscheid).

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über Beschlussfassungen des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Niederschriften zu unterzeichnen.

Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

Ausschüsse und deren Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat hat zwei Ausschüsse, einen Prüfungsausschuss sowie einen Nominierungs- und Vergütungsausschuss, gebildet.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Compliance und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Gesellschaft. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Vorschläge und eine Präferenzangabe umfasst, und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet hierüber an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die

Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie, Prüfungsfokus, Materialität und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand.

Zum 31. Dezember 2024 setzte sich der Prüfungsausschuss aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Colin Bond (Vorsitzender),
- Dr. Bodo Coldewey (stellv. Vorsitzender) und
- Nicholas Haggar.

Colin Bond und Dr. Bodo Coldewey verfügen über den erforderlichen Sachverstand auf dem Gebiet auf dem Gebiet Rechnungslegung bzw. Abschlussprüfung (siehe hierzu bereits oben unter Ziffer 0.).

Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss bereitet die Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern vor und benennt geeignete Kandidaten gegenüber dem Aufsichtsrat.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist zudem verantwortlich für die Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Auswahl, Bestellung, Abberufung und die Vergütung von Vorstandsmitgliedern sowie über den Abschluss, die Änderung und Beendigung ihrer Dienstverträge.

Zum 31. Dezember 2024 setzte sich der Nominierungs- und Vergütungsausschuss aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Nicholas Haggar (Vorsitzender),
- Wolfgang Essler (stellv. Vorsitzender) und
- Colin Bond.

Arbeitsweise

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat enthält Vorgaben zum Verfahren der Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung betreffend die Arbeitsweise im Aufsichtsrat für die Ausschüsse entsprechend, soweit nicht der Aufsichtsrat für den betreffenden Ausschuss etwas anderes bestimmt.

Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat beurteilt im Rahmen einer Selbstevaluation regelmäßig, wie effizient der Aufsichtsrat und die Ausschüsse ihre Aufgaben wahrnehmen. Zu diesem Zweck wird ein Fragebogen an die Mitglieder des Aufsichtsrats verteilt, in dem sie sich zur Wirksamkeit der Arbeitsweise des Aufsichtsrats äußern und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen können.

Die Gesellschaft hat ihren Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2024 neu aufgestellt und drei neue Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt. Eine erstmalige Selbstbeurteilung der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse in dieser Besetzung wird derzeit durchgeführt und soll im ersten Halbjahr 2025 abgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Selbstbeurteilung werden in der nächsten ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats nach Abschluss der Selbstbeurteilung erörtert und mögliche Verbesserungen diskutiert.

6. Aktiengeschäfte von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) gesetzlich verpflichtet, Eigengeschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Gesamtbetrag der von dem Mitglied oder ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte die Summe von EUR 20.000,00 erreicht oder übersteigt. Die der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2024 gemeldeten Geschäfte wurden ordnungsgemäß

veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.formycon.com/investoren/directors-dealings/> verfügbar.

7. Transparenz und Kommunikation

Um größtmögliche Transparenz und Informationsgleichheit zu gewährleisten, fühlt sich die Gesellschaft einer umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Kommunikation gegenüber ihren Aktionären und der Öffentlichkeit verpflichtet. Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung sowie anderer wichtiger Ereignisse, wie der Hauptversammlung, sind im Finanzkalender abrufbar. Alle Geschäfts- und Quartalsberichte, Ad-hoc- und Pressemeldungen sowie meldepflichtigen Veränderungen von Stimmrechtsanteilen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Zusätzlich bietet die Internetseite die Möglichkeit, sich über die Satzung, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie anstehende und frühere Hauptversammlungen zu informieren.

Anlässlich der Veröffentlichung des Jahresabschlusses hält die Gesellschaft eine Analysten- und Investorenkonferenz ab. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Quartalsergebnisse veranstaltet das Unternehmen regelmäßige Earnings Calls. Eine Aufzeichnung dieser Earnings Calls steht ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung.

8. Rechnungslegung

Der Vorstand hat den Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 auf Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften, und den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 gemäß den Vorschriften des HGB aufgestellt. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht werden binnen 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht. Die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen

(Halbjahresfinanzbericht und Quartalsmitteilungen) werden grundsätzlich binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Quartals bzw. Halbjahres veröffentlicht.

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss, jeweils zum 31. Dezember 2024, wurden von dem durch die ordentliche Hauptversammlung 2024 gewählten Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft. Vor Erteilung des Prüfungsmandats versicherte der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat seine Unabhängigkeit und Objektivität. Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss wurden – nach Vorbereitung durch den Prüfungsausschuss – vom Aufsichtsrat erörtert, geprüft und festgestellt bzw. gebilligt.

9. Hauptversammlung

Die Aktionäre der Gesellschaft nehmen ihre Kontroll- und Mitbestimmungsrechte in der Hauptversammlung wahr. Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, den Vergütungsbericht, das Vergütungssystem und die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder, Satzungsänderungen sowie bestimmte Kapitalmaßnahmen und wählt Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat.

Darüber hinaus wird der Hauptversammlung bei wesentlichen Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zur Billigung vorgelegt.

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst, durch einen Bevollmächtigten oder durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl) und dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer

Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist zudem ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung unter Einhaltung der hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für die Abhaltung von virtuellen Hauptversammlungen bis zum Ablauf des 31. August 2026.

Die ordentliche Hauptversammlung am 12. Juni 2024 wurde als Präsenzversammlung durchgeführt.

Martinsried/Planegg, den 21. März 2025

Der Vorstand *Der Aufsichtsrat*

Planegg-Martinsried, den 26. März 2025

Dr. Stefan Glombitza

Nicola Mikulcik

Dr. Andreas Seidl

Enno Spillner
